

EntschlieÙung MSC.120(74)

(verabschiedet am 31. Mai 2001)

Verabschiedung der geänderten Leistungsanforderungen für aufschwimmende Satelliten-Seenotfunkbaken mit Positionsanzeige (EPIRB) für die Funkfrequenz 406 MHz (EntschlieÙung A.810(19))

Der Schiffssicherheitsausschuss

GESTÜTZT AUF Artikel 28(b) des Übereinkommens über die Internationale Schifffahrts-Organisation bezüglich der Aufgaben des Ausschusses,

SOWIE GESTÜTZT AUF EntschlieÙung A.886(21), mit der die Versammlung entschieden hat, dass die Verabschiedung von Leistungsanforderungen für Funk- und Navigationsanlagen, einschließlich der Zusätze, vom Schiffssicherheitsausschuss im Namen der Organisation wahrgenommen werden soll,

UNTER BERÜCKSICHTIGUNG der EntschlieÙung A.810(19) über Leistungsanforderungen für aufschwimmende Satelliten-Seenotfunkbaken mit Positionsanzeige (EPIRB) für die Funkfrequenz 406 MHz, wie in der EntschlieÙung A.56(66) geändert und nach Überprüfung der Anforderungen für Satellitensignale, die im Teil B des Anhangs zur EntschlieÙung A.810(19) festgelegt ist,

VERABSCHIEDET die Änderungen der Empfehlungen für Leistungsanforderungen für aufschwimmende Satelliten- Seefunkbaken mit Positionsanzeige (EPIRB) für die Funkfrequenz 406 MHz, die der EntschlieÙung A.810(19) beigefügt und in dem Anhang zu dieser EntschlieÙung festgelegt sind.

Anhang**Änderung der Empfehlungen für Leistungsanforderungen für aufschwimmende Satelliten-Seenotfunkbaken mit Positionsanzeige (EPIRB) für die Funkfrequenz 406 MHz****Anhang zu EntschlieÙung A.810(19))**

Teil B

Satellitensignale

1. Paragraph 1 wird gestrichen.
2. Paragraph 2 wird nun als Paragraph 1 bezeichnet.
3. Im neu nummerierten Paragraphen 1:
 1. die Wörter "Empfehlung ITU-R M.633" werden ersatzlos gestrichen, und
 2. nach dem Wort "mit" wird der Halbsatz "Anforderungen des COSPAS-SARSAT-Systems Dokument C/S T.001" eingesetzt.
4. Der restliche Text in diesem Paragraphen wird neu durchnummeriert.